

AUTOKINO CINEMA DRIVE-IN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Teilnahme am Autokino

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte(n) akzeptiert der/die ErwerberIn die hierin allgemeinen Geschäftsbedingungen des Autokino „Cinema Drive-in“ und verpflichtet sich allen Teilnehmern, welche die Veranstaltung als Teil des erworbenen Tickets mitbesuchen, diese zu vermitteln. Eintritt auf das Eventgelände ist nur auf Vorweisen eines gültigen Tickets möglich. Dieses kann an der Abendkasse erworben oder im Vorfeld Online bestellt werden. Der Veranstalter hat das Recht bei wiederrechtlichem Verhalten von Besuchern, diesen und/oder direkt betroffenen Personen den Eintritt/Aufenthalt auf dem Eventgelände zu verwehren.

2. Durchführungsvorschriften/Verschiebung/Absage der Veranstaltung

Die Vorstellungen des Autokino „Cinema Drive-in“ werden generell bei jeder Witterung durchgeführt. Bei zu starkem Wind oder heftigem Gewitter (Force majeure) kann die Leinwand nicht hochgefahren werden und die Filmvorführung muss abgesagt oder verschoben werden. Entscheidungen liegen im Ermessen des Veranstalters und basieren, wie z.B. im Falle der Leinwand, auf den Vorschriften der Lieferanten. Besucher werden dazu aufgefordert drei (3) Stunden vor Türöffnung am Tag der gebuchten Veranstaltung via Facebook (facebook.com/cinemadrivein) allfällige Meldungen in dieser Hinsicht zu prüfen.

3. Rückerstattung des Ticketpreises

Es erfolgt prinzipiell keine Rückerstattung des Ticketpreises. Insbesondere berechtigen schlechte Wetterverhältnisse nicht zur Rückerstattung des Tickets. Der Veranstalter prüft bei einer Absage wegen Gefahr durch höhere Gewalt (Force majeure) die Tickets für eine alternative Filmvorführung umzutauschen.

4. Verhaltensregeln am Autokino „Cinema Drive-in“

Grundsätzlich bittet der Veranstalter die Besucher zur entspannten Atmosphäre des Events aktiv beizutragen.

Die Besucherautos bilden bei der Ankunft am Ticketing eine Warteschlange und werden nach Ermessen des Veranstalters mittels der „first come first serve“-Methode einparkiert. Geladene „Special Guests“ dürfen die Warteschlange unter Begleitung vom Personal passieren.

Die Filme werden im Allgemeinen pünktlich und nie vor der offiziellen Startzeit gestartet. Je nach Witterung, Parkieraufwand und/oder anderen äusseren Einflüssen kann es zu Verspätungen kommen, über welche die Besucher via Autoradio informiert werden.

Der Filmtone wird exklusiv über eine UKW/FM-Frequenz gesendet. Besucher sind selber verantwortlich, dass ihr Auto über die technische Ausrüstung für den Empfang des Filmtone

AUTOKINO CINEMA DRIVE-IN

verfügt. Sprache und Untertitelung der Filme werden auf der offiziellen Webseite (www.cinema-drive-in.ch) bekanntgegeben und demnach abgespielt. Der Veranstalter lehnt aber jegliche Haftung für technische Mängel oder fehlerhafte Angaben (z.B beim Film master, Informationen zum Film auf der Verpackung oder auf Webseiten Dritter) ab.

Jegliche sichtbaren Lichtinstallationen am Fahrzeuges müssen während der Filmvorführung ausgeschaltet sein. Besucher werden dazu aufgefordert, die Bedienungsanleitung des Fahrzeugs im Vorfeld zu studieren, da Neuwagen teils komplizierte Bordcomputerfunktionen haben. Der Veranstalter hat das Recht permanentes Licht, welches andere Besucher beeinträchtigt, abzudecken ohne für daraus entstandene Schäden zu haften.

Beste Chancen für Rollergirl-Service am Autokino „Cinema Drive-in“ haben Besucher durch Ticketbestellung im Vorverkauf. Es gilt: „first come first serve.“ Der Veranstalter sorgt dafür, alle Bestellungen bestmöglich zu erfüllen und garantiert betroffenen Besuchern bei einer Überbuchung die komplette Rückerstattung der Rollergirlbuchungs-Gebühr sowie eine symbolische Entschädigung kulinarischer Form.

Eventbesucher werden zu einem professionellen Umgang mit den Rollergirls/Popcornboys aufgefordert. Bei schlechter Witterung dürfen die Rollergirls/Popcornboys aus Sicherheitsgründen auf ihre Inlineskates/Rollschuhe verzichten und folglich kann sich die Auslieferung der Bestellungen entsprechend verlangsamen.

Ton- und Filmaufnahmen vom gezeigten Film sind untersagt und strafbar. Der Veranstalter ist berechtigt, derart hergestellte Aufnahmen an sich zu nehmen oder, soweit technisch möglich zu löschen.

Der Alkoholkonsum ist Sache der Teilnehmer.

5. Sicherheitsvorschriften/Haftungsausschluss

Der Veranstalter setzt sich für grösstmögliche Sicherheit ein, übernimmt aber keinerlei Haftung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

Muttenz, 1. Januar 2018